



Satzung

Verein - Jugend Vorarlberg forscht

Präambel

Im Gedenken an den Erfinder und hervorragenden Pionier in der Elektrotechnik *Friedrich Wilhelm Schindler* aus Vorarlberg soll dieser Verein ein historisches Denkmal setzen. Aus Anlass der technologischen Aufgaben und der Bewältigung von Klimaveränderung ist die Entwicklung der Zukunft unserer Gesellschaft auf unsere Jugend und deren Nachkommen angewiesen. Hervorragende Ideen und Innovationen sollen daher gefördert und prämiert werden.

Deshalb wird der folgende Verein errichtet:

§ 1

Name, Sitz, Rechtspersönlichkeit und Wirkungsbereich des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen **Jugend Vorarlberg forscht**.
- (2) Der Verein hat ihren Sitz in 6832 Sulz, Vorarlberg.
- (3) Der Verein hat Rechtspersönlichkeit und wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (4) Der Interessensbereich des Vereins erstreckt sich auf *das Land Vorarlberg*.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Die Verein **Jugend Vorarlberg forscht** wird getragen von der Hoffnung, dass technologische und innovative Entwicklungen nächster Generationen eine lebenswerte Zukunft gewährleisten.
 - a) Zentraler Zweck ist es, die Jugend in der Region Vorarlberg für hervorragende Leistungen und innovative Lösungen in der Forschung und Entwicklung durch Auszeichnungen, Preise und Stipendien zu fördern.
 - b) Der Verein fördert die schulische und berufliche Bildung zur Ausbildung leistungsfähiger Nachwuchskräfte.
 - c) Der Verein fördert die wissenschaftliche Forschung und Lehre insbesondere auf den Gebieten der Ingenieur- und Naturwissenschaften und der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre.
 - d) Des Weiteren verfolgt der Verein mildtätige Zwecke, insbesondere die Förderung/Unterstützung von Schülern, Studenten und jungen auszubildenden Erwachsenen sowie deren Angehörigen die im Sinne von § 37 BAO hilfsbedürftig sind.
 - e) Der Verein fördert den Umwelt- und Naturschutz insbesondere durch die Förderung von technischen- und wissenschaftlichen Innovationen. (z.B. erneuerbare Energien)



-
- (2) Der Vereinszweck soll durch die folgenden ideellen Mittel erreicht werden:
- a) Die Vergabe einer jährlichen Auszeichnung für hervorragende Leistungen und innovative Entwicklungen in der Forschung an Schüler, Studenten oder junge Auszubildende. Die Auszeichnung erfolgt mit einer oder mehreren Medaillen in Gold, Silber und Bronze und einem Geldbetrag in angemessener Höhe.
 - b) Verleihung von sonstigen Preisen und Stipendien für herausragende wissenschaftliche Arbeiten und sonstige Maßnahmen, die der Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dienen sowie damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen und Dokumentationen.
 - c) Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und sonstigen Maßnahmen, die der Förderung schulischer und beruflicher Ausbildung dienen.
 - d) Zuwendung von Bar- und Sachmitteln an Schüler, Studenten und junge auszubildende Erwachsene sowie deren Angehörige, die im Sinne von § 37 BAO hilfsbedürftig sind.
 - e) Wissenschaftliche Veranstaltungen und die Herausgabe von Publikationen.
 - f) Beratung und Betreuung von hervorragenden Leistungen im technologischen Wandel, insbesondere von Jugendlichen, Studenten und jungen Auszubildenden.
 - g) Mittelbereitstellung und -weiterleitung an spendenbegünstigte Organisationen iSd § 4a EStG 1988 bzw. an unter § 4b EStG 1988 fallende Körperschaften zur Verfolgung von Zwecken, welche ident zu denen des Vereins sind. Einrichtung einer vereinseigenen Homepage und sonstiger elektronischer Medien.
 - h) Durchführung aller Tätigkeiten die im Rahmen der Organisation von Preis- und/oder Stipendienverleihungen sowie im Rahmen von Wissenschafts- und Fortbildungsveranstaltungen anfallen.
 - i) Veranstaltung kleiner Vereinsfeste.
- (3) Zur Erfüllung der ideellen Ziele stehen folgende materielle Mittel zur Verfügung:
- a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Einnahmen von Sponsoren
 - c) Spenden und sonstige Zuwendungen
 - d) Öffentliche Förderungen und Subventionen;
 - e) Erträge aus Vermögensverwaltung und Vermögensveräußerung;
 - f) Erbschaften und Vermächtnisse
 - g) Erträge aus Veranstaltungen oder Unternehmungen des Vereins
- (4) Die zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur unter Beachtung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit eingesetzt werden. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet, sondern dient ausschließlich dem Gemeinwohl, daher mild und gemeinnützigen Zwecken. Nicht begünstigte Nebenzwecke (z.B. Pflege der Geselligkeit) dürfen ein völlig untergeordnetes Ausmaß nicht übersteigen. Das Vermögen des Vereins darf nur für die in den Statuten genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet werden.



Der Verein tritt nicht in Wettbewerb in größerem Umfang mit abgabepflichtigen Betrieben, soweit dies vermeidbar ist (insb. bei unentbehrlichen Hilfsbetrieben iSd § 45 Abs. 2 BAO). Zufallsgewinne dienen ausschließlich der Erfüllung der in den Statuten festgelegten begünstigten Zwecken.

- (5) Der Verein kann sich zur Zweckerfüllung Dritter (Kooperationspartner) bedienen. Dabei ist durch vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass das Handeln des Dritten wie eigenes Wirken anzusehen ist (§ 40 Abs. 1 BAO).

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind physische oder juristische Personen einschließlich dem Vereinszweck nahestehenden Institutionen, die sich in ordentliche und Ehrenmitglieder gliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen, regelmäßig an Aktionen teilnehmen und die als Unternehmer oder Geschäftsführer einer Unternehmung mit Sitz oder Niederlassung im Vorarlberg tätig sind.
Die Vereinsmitgliedschaft können dabei alle unternehmerisch tätigen Personen erwerben, die Mitgliedschaft ist nicht auf bestimmte Branchen oder Bereiche eingeschränkt.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt wurden.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes steht diesem kein Recht auf die Rückzahlung geleisteter Zahlungen an den Verein (insb. Mitgliedsbeiträge und Spenden) zu. Insbesondere sind Zuwendungen (Erträge oder Substanz des Vereins) an Mitglieder ausgeschlossen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) **Rechte:**

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Eintrittsgelder für diverse Veranstaltungen sind jedenfalls zu bezahlen.
- b) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.



-
- c) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
 - d) Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
 - e) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
 - f) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(2) Pflichten:

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- b) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- c) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum 31.12. erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder Mail Datum maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7

Begünstigte Personen

- (1) Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und Auszeichnungen können Schüler, Studenten, junge Auszubildende und Erwachsene sowie deren Angehörigen die im Sinne von § 37 BAO hilfsbedürftig sind.



-
- (2) Die Gewährung der Zuwendungen kann über Antrag begünstigungsfähiger Personen als auch über Vorschlag Dritter erfolgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen.
 - (3) Die Empfänger der Vereinsmittel werden unter Beachtung des Vereinszwecks nach dem folgenden Verfahren festgestellt:
 - a) Ein Komitee (§ 17) soll die erforderlichen Kriterien für die Auszeichnung auswählen. Diese Jury soll frei, selbständig und unabhängig vom Verein handeln können.
 - b) In einer jährlichen Veranstaltung sollen die prämierten Jugendlichen ausgezeichnet werden.
 - c) Der Prozess dieser Prämierungen soll im Zyklus von einem Schuljahr folgen.
 - (4) Als Erfüllungsgehilfe kann der Verein an geeignete Dritte Organisationen im Rahmen eines Kooperationsvertrages die Rechte und Pflichten von § 17 (1-3) vergeben.

§ 8

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen setzt sich aus den folgenden Vermögenswerten zusammen:

- (1) Eine Bareinlage von EUR 10.000.- wird vom Gründer Ing. Martin Baur in den Verein als Startkapital eingebracht.
- (2) Die Erträge dieses Vermögens dienen der Erfüllung des Vereinszwecks nach § 2 dieser Satzung. Es ist sicherzustellen, dass das Vermögen zur dauernden Erfüllung des Vereinszweckes hinreichend erhalten bleibt.
- (3) Das Vereinsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen.
- (4) Die Kosten der Verwaltung des Vereins sind so gering wie möglich zu halten.
- (5) Es ist unzulässig Vereinsmitglieder durch Zuwendungen des Vereins zu begünstigen. Bei Leistungsbeziehungen des Vereins und seinen Mitgliedern müssen Entgelte angemessen und fremdüblich sein.

§ 9

Organe des Vereins

- (6) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 10 und § 11), der Vorstand (§ 12 bis § 14), die Rechnungsprüfer (§ 15), das Schiedsgericht (§ 16)
- (7) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich unentgeltlich aus. Sofern dies nicht zumutbar ist, bedarf die Vergütung der Zustimmung des Vorstandes und muss fremdüblich und angemessen sein.



§ 10

Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt. Termin und Ort der außerordentlichen Generalversammlung werden vom Vorstand festgelegt.
- (3) Die Generalversammlung kann auch mittels geeigneter Onlineplattformen virtuell stattfinden.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (auch per E-Mail) einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassung der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied oder jenes Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen, den Vorsitz.

§ 11

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;



-
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein;
 - (5) Entlastung des Vorstandes;
 - (6) Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - (7) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
 - (9) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat folgende ordentlichen Mitglieder:
 - (a) Obmann;
 - (b) Obmann-Stellvertreter;
 - (c) Kassier;
 - (d) Schriftführer;
 - (e) fakultativ bis zu acht weiteren Mitgliedern als Beiräte.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes ordentliches Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der gesamte Vorstand durch Kooptierung oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sodass er nicht handlungs- und entscheidungsfähig ist, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder bis zu 10 Beiräte ernennen, die vom Vorstand regelmäßig zu Vorstandssitzungen eingeladen werden können und die dabei beratende Funktion haben. Bei der Zusammensetzung des Beirates soll möglichst auf eine angemessene Verteilung nach geographischen und branchenvielfältigen Gesichtspunkten Rücksicht genommen werden. Ebenso kann der Vorstand einen Vertreter ernennen. Die Beiräte haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre und währt jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich mindestens zwei Werktage vor dem Termin unter Versand der Tagesordnung per E-Mail einberufen. Ist auch der Obmann Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand eine außerordentliche Sitzung einberufen.



-
- (6) Die Vorstandssitzungen können auch mittels geeigneter Onlineplattformen virtuell oder telefonisch stattfinden.
 - (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von zumindest der Hälfte der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Obmann Stellvertreters. Beschlüsse können auch im Umlaufwege getroffen werden.
 - (8) Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
 - (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (siehe oben Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (siehe sogleich unten Abs. (11- 12) oder Rücktritt (siehe unten Abs. (13)).
 - (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Bei der Beschlussfassung über die Enthebung ist das davon betroffene Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt.
 - (11) Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
 - (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (siehe oben Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
 - (13) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
 - (14) Der Vorstand ist verpflichtet, bei der Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorzugehen und hat für ein ausgeglichenes Budget Sorge zu tragen.

§ 13

Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung eines Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge; bei Ehrenmitgliedern entfällt der Mitgliedsbeitrag.



-
- (5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - (6) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - (7) Entscheidung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - (8) Entscheidung über den Abschluss bzw. die Kündigung von Dienstverhältnissen des Vereins mit Dritten.
 - (9) Ernennung des Komitees zur Vergabe von Preisen und Stipendien

§ 14

Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Obmann, Obmann-Stellvertreter und Kassier vertreten den Verein gemeinsam nach außen.
- (2) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der Schriftführer ist für die Protokollierung in der Generalversammlung und im Vorstand verantwortlich.
- (4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung und für den Jahresabschluss des Vereins verantwortlich.
- (5) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes sollen insbesondere für die Leitung der Vereinsprojektgruppen zuständig sein.
- (6) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen sind vom Obmann, Obmann Stellvertreter oder vom Schriftführer – mindestens zu zweit - zu unterfertigen. Bankangelegenheiten können vom Obmann oder Obmann Stellvertreter gemeinsam mit dem Kassier vorgenommen werden.
- (7) Standardbankgeschäfte bis zu EURO 500,00 können vom Obmann, Obmann Stellvertreter sowie Kassier allein abgewickelt werden.

§ 15

Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer oder eine staatlich geprüfte Wirtschaftskanzlei werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahre gewählt. Die Wahl von Nichtvereinsmitgliedern zum Rechnungsprüfer ist mit deren Zustimmung möglich. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die ordnungsgemäße Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.



Die Rechnungsprüfer haben die Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 11.

§ 16

Schiedsgericht

- (1) Mit Ausnahme von fälligen Mitgliedsbeiträgen, welche auf dem ordentlichen Rechtsweg einbringlich zu machen sind, ist zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17

Komitee zur Vergabe von Preisen und Stipendien

- (1) Das Komitee besteht aus zwei bis fünf Personen und wird vom Vorstand ernannt.
- (2) Mindestens ein Drittel der berufenen Personen muss über eine Lehrbefugnis gem. § 103 UG 2002 in der jeweils geltenden Fassung oder eine vergleichbare Lehrbefugnis durch eine akkreditierte Privatuniversität (§ 2 Privatuniversitätsgesetz) oder eine vergleichbare ausländische Lehrbefugnis verfügen. Dem gleichzuhalten ist die Mitgliedschaft in der Österreichischen Akademie der Wissenschaften oder einer vergleichbaren ausländischen Einrichtung.
- (3) Das Komitee entscheidet nach objektiven und transparenten Kriterien unter einer schriftlichen Begründung, die den Entscheidungsprozess objektiv und transparent nachvollziehbar darstellt. Sowohl der Kriterienkatalog als auch die Entscheidung über die Vergabe samt Begründung sind öffentlich zu machen.
- (4) Alternativ durch die Entscheidung durch das Komitee kann die Entscheidung über die Vergabe von Stipendien oder Preisen an Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 Z 1 oder 3 EStG (u.a. Universitäten oder Fachhochschulen) übertragen werden.
- (5) Das Komitee ist kein Organ der Generalversammlung.



§ 18 **Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung einstimmig beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen ist für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen oder Zwecken der Sozialhilfe zugeführt werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung verwenden.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu bezahlen.
- (5) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die verbleibenden Vereinsmittel für begünstigten Zwecken iSd § 2 der Statuten bzw. auf eine Körperschaft, welche die identen gemeinnützigen/mildtätigen Zwecke verfolgt, zu übertragen. Selbiges gilt bei Wegfall der abgabenrechtlichen Begünstigung.

§ 18 **Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Feldkirch, Vorarlberg, Österreich.

Satzung vom 30. Jänner 2022